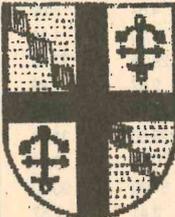


Ausschnitt aus:	vom: 20. 10. 1998	an Amt: 60
-----------------	-------------------	------------

<input checked="" type="radio"/> Westfalenpost	<input type="radio"/> Rundblick
<input type="radio"/> Westf. Rundschau	<input type="radio"/> Sauerlandkurier
<input type="radio"/> Kurier am Sonntag	<input type="radio"/> Hallo Sauerland



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Drolshagen

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5
„Metallverarbeitender Betrieb
‘Zur Vogelstange’, Drolshagen-Iseringhausen“
– Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW S. 124), und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in der Sitzung am 26.08.1998 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Metallverarbeitender Betrieb ‘Zur Vogelstange’, Drolshagen-Iseringhausen“ als Satzung beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Begründung wird beim Stadtbauamt, Dechant-Fischer-Straße 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 in Kraft.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von etwaigen durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 19.10.98
Az.: 61-26 50/5

Der Bürgermeister
Hilchenbach